

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)909**

20. Januar 2021

Schriftliche Stellungnahme

Prof. Dr. Gisela Färber, Speyer

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 25. Januar 2020 um
12:30 Uhr zum

Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Amira Mohamed Ali,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Bundestagsabgeordnete in die gesetzliche Rentenversicherung einbeziehen -
BT-Drucksache 19/17255

siehe Anlage

Prof. Dr. Gisela Färber

Lehrstuhl für Wirtschaftliche Staatswissenschaften,
insbesondere Allgemeine Volkswirtschaftslehre
und Finanzwissenschaft



Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des BT-Ausschusses für Arbeit und Soziales am 25.1.2021 – 12:30 – 14:00Uhr

Die Drucksache 19/17255 der Fraktion DIE LINKE enthält Vorschläge zum Einstieg in eine umfassende Erwerbstätigenversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung, die – hier – mit der pflichtigen Einbeziehung der Bundestagsabgeordneten beginnen soll. Zugleich sollen die Beitragsbemessungsgrenze in mehreren Schritten auf etwa das Doppelte der derzeitigen Höhe angehoben werden, aber Renten, die das 2,07-fache des Durchschnitts (gemeint sind wohl Entgeltpunkte pro Jahr) übersteigen, nur noch unteräquivalent angerechnet werden.

Dieser Vorschlag ist in mehrfacher Hinsicht höchst problematisch.

Das deutsche Alterssicherungssystem ist ein gegliedertes System, in dem abhängig Beschäftigte mit Schutzbedürfnis – wie auch in den anderen Sozialversicherungszweigen – pflichtig in der Gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sind. Schutzbedürftigkeit wird bis zu einem Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze angenommen; die an die (Netto-)Lohnentwicklung gekoppelten Renten korrespondieren mit diesen Beitragsleistungen. Verschiedene spezifische Risiken werden von der Gemeinschaft der Versicherten paritätisch von Arbeitnehmer*innen und Arbeitgebern abgedeckt, versicherungsfremde Leistungen pauschal über Steuermittel in Form des Bundeszuschuss finanziert. Menschen, die kein soziales Schutzbedürfnis aufweisen, wie z.B. Selbständige, müssen eigenständig vorsorgen oder haben berufsständische eigenständige kapitalgedeckte Alterssicherungen. Über die GRV-Leistungen hinausgehende Alterseinkommen müssen über betriebliche (2. Säule) oder private Alterssicherungen (3. Säule) akkumuliert werden. Viele Alterssicherungen umfassen die Absicherung von 1. und 2. Säule, darunter die Beamtenversorgung, die berufsständigen Alterssicherungen, unzweifelhaft aber auch die Abgeordnetenrenten.

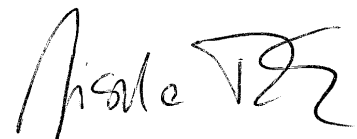
Eine wie auch immer abgegrenzte Erwerbstätigenversicherung kann in Deutschland vor diesem historischen Hintergrund nur über das Schutzbedürfnis kommen. Das sind derzeit in erster Linie die (Solo-)Selbständigen, die keine anderen Beiträge zu einer Alterssicherung in ähnlichem Umfang, wie die Absicherung in der GRV ergeben würde, nachweisen können. Eine pflichtige Umstellung von weiteren Erwerbstätigen und anderen Bevölkerungsgruppen, die eigene institutionelle Absicherungen haben, dürfte allenfalls für Neufälle überhaupt möglich sein.

Indes erweist sich die in der BT-Drucksache 19/17255 skizzierte Strategie der pflichtigen Einbeziehung „gut verdienender“ Erwerbstätiger bei erheblichen Hochsetzung der Beitragsbemessungsgrenze und Abwertung von aus den erhöhten Beiträgen resultierenden Rentenansprüchen auch finanzpolitisch als höchst fragwürdig:

- Zwar werden zunächst zusätzliche Einnahmen für die Gesetzliche Rentenversicherung generiert. Die höheren Leistungen, die aus der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze resultieren und die später zu erhöhten Rentenansprüchen führen würden, sollen allerdings abgewertet werden. Es ist allerdings anzunehmen, dass dies nicht vollständig geschehen kann. Insoweit erhöhen sich durch die Maßnahme die Zahlungsverpflichtungen der GRV gerade in den Phasen, wo der demografische Wandel ohnehin auf Rentenhöhen bzw. Beitragssätze schon ungünstig und belastend wirkt. Insoweit wäre die **vorübergehende Einnahmenverbesserung** der Rentenfinanzen erkaufte mit **später größeren Belastungen** und damit schlicht **unverantwortbar!!!**
- Wie weit die höheren Rentenansprüche abgewertet werden können, stellt der Antrag der Fraktion DIE LINKE selbst unter den verfassungsrechtlichen Vorbehalt. Aus ökonomischer Sicht müssen hier enge Grenzen gesehen werden. Denn bislang unterliegen immerhin die gezahlten Beiträge dem verfassungsrechtlich geschützten Rentenstammrecht. Inwieweit die aus der allgemeinen Lohnanpassung der Renten resultierenden „Zinsen“ dem aus dem Rentenstammrecht folgenden Enteignungsschutz ebenfalls unterliegen, ist rechtlich zu klären. Sicherlich sind hier auch die den Nominallohnerhöhungen innewohnenden Preissteigerungen zu berücksichtigen, die – soweit sie mit enteignet werden – das Rentenstammrecht real antasten. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die demografisch bedingten Verschiebungen zwischen Beitragszahler*innen und Rentenempfänger*innen die Reallohnenteilhabe der Rentner*innen ohnehin belasten, so dass auch der „Enteignungsspielraum“, wenn er denn verfassungsrechtlich für Zwecke der allgemeinen Umverteilung in der Rentenversicherung überhaupt gegeben ist (s.u.), nur sehr begrenzt sein dürfte. Das bestärkt das Argument, dass eine, wenn nicht gar jede zusätzliche Einbeziehung von Erwerbstätigen mit deutlich überdurchschnittlichem Einkommen in die Gesetzliche Rentenversicherung und jedes massive Hochschrauben der Beitragsbemessungsgrenze ein **finanzpolitisch riskantes Unterfangen** ist, welches am Ende über die damit verbundene Erhöhung der steuerfinanzierten Rentenausgaben auch die **Nachhaltigkeit des gesamten Steuerhaushalts bedroht**.
- Die intendierte Abwertung höherer Rentenansprüche bewirkt eine massive Ungleichbehandlung von geleisteten Rentenbeiträgen, was dem Prinzip der Beitragsäquivalenz diametral entgegensteht. Die Gesetzliche Rentenversicherung sichert soziale Risiken ab, ist aber selbst – anders als das Steuersystem – kein allgemeines interpersonelles Umverteilungssystem. Hauptziel ist vielmehr die intergenerative Umverteilung, die in sehr hohem Maße vom Vertrauen der Beitragspflichtigen in die – auch in Zukunft stabilen – Regeln des Systems abhängt. Die Beitragsäquivalenz, die insb. auch in Form der Teilhabe an der Lohnentwicklung angelegt ist, ist zusammen mit der Absicherung spezieller sozialer Risiken ein zentrales Element dieses (Zwei-)Generationenvertrages. Die in der laufenden Legislatur vorgenommenen Eingriffe in die Beitragsäquivalenz zugunsten niedriger Einkommen – z.B. in der Staffelung der Beitragssätze für Monatseinkommen bis 1300 Euro bei vollem Rentenanspruch – mögen zwar mit einiger Mühe noch unter soziale Risiken subsumiert werden können (und sollten eigentlich konsequent aus Steuermitteln finanziert werden!). Die im Antrag vorgeschlagene spezielle Abwertung von höheren Rentenansprüchen hingegen verfolgt in keiner Weise eine Absicherung sozialer Risiken in einer Sozialversicherung und ist damit **als versicherungsfremdes Umverteilungsinstrument klar abzulehnen**. Dies umso mehr, als vorübergehende Mehreinnahmen in den Sozialversicherungen die Politik bislang immer dazu verleitet haben, diese zugunsten weiterer Wahlgeschenke und sozialer Wohltaten gleich wieder auszugeben und nicht für die Absicherung des Systems zu thesaurieren.

- Unklar bleibt in der Bundestagsdrucksache schließlich auch, wie sich das Recht der Abgeordneten auf eine zusätzliche Absicherung in der VBLU gestalten soll. Diese kapitalgedeckte Zusatzversorgung für Beschäftigte bei öffentlichen Unternehmen u.ä. kann als Teil der Entgeltumwandlung oder als Riester-Rente angespart werden. Steuerliche relevante Beiträge sind dementsprechend noch nicht einmal auf Einkommen im Umfang der heutigen Bemessungsgrundlage möglich, entsprechend niedrig wären die späteren Rentenansprüche. Da mit vertretbarem Aufwand, der im übrigen - ebenso wie die neuen Beiträge zur GRV - unmittelbar auf die Diäten aufgeschlagen werden müsste, aber keine dem heutigen Niveau entsprechende Alterssicherung aufgebaut werden könnte, stellt der Antrag der LINKEN auch eine verkappte massive Kürzung der Alterssicherung der Bundestagsabgeordneten dar. Alternativ ergäbe sich auch und gerade durch die kapitalgedeckte Zusatzversorgung angesichts der wohl auch sich für eine längere Zeit extrem niedrigen Zinsen eine massive Erhöhung der Diäten.

Angesichts all dieser Argumente ist von einem Einstieg in eine umfassende Erwerbstätigensicherung über eine pflichtige Einbeziehung der Bundestagsabgeordneten in die Gesetzliche Rentenversicherung dringend abzuraten. Das Ziel, auf Biegen und Brechen das gegliederte Alterssicherungssystem Deutschlands auch schon bei Personen, die bereits eigen Ansprüche in verschiedenen Systemen haben, in eine umfassende Erwerbstätigensicherung zu überführen, ist nicht hilfreich für die Stabilität der Finanzen der gesetzlichen Rentenversicherung im demografischen Wandel und gefährdet sogar die Nachhaltigkeit des Steuerhaushalts. Redlicher wäre es, wenn man schon die Höhe der Abgeordnetenpensionen überprüfen möchte, sich mit den konkreten Absicherungszielen von Abgeordnetenpensionen und den daraus resultierenden erforderlichen Pensionsleistungen zu befassen, damit die Transparenz und Nachvollziehbarkeit dieses speziellen Systems verbessert wird.



Prof. Dr. Gisela Färber

Düsseldorf/Speyer, 19. Januar 2021